



Rechtsanwälte und Notare

de faria & partner

Vereinsrecht -

# Gesetzliche Neuerungen und Tipps für die Praxis

Referentin:

Rechtsanwältin Silke Giesa  
Fachanwältin für Steuerrecht  
de faria & partner, Wiesbaden



# Kompetenzen des Vorstands

## Geschäftsführung

- Jede Tätigkeit des Vorstands oder sonst zuständigen Vereinsorgans aufgrund der übertragenen Organstellung zur Förderung des Vereinszwecks.  
Nicht jedoch sog. Grundlagengeschäfte.
- Geschäftsführung obliegt nach dem Gesetz dem Vorstand.
- Abweichende Regelung in der Satzung möglich, z.B. erweiterter Vorstand
- Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung



# Kompetenzen des Vorstands

## Geschäftsführung

- Ressortaufteilung in der Satzung oder aufgrund einer Satzungsermächtigung möglich

Voraussetzungen:

1. genaue schriftliche Zuweisung
  2. persönliche und fachliche Qualifikation des Ressortleiters
- Eigenverantwortung des Ressortleiters, aber Überwachungspflicht durch die übrigen Vorstandsmitglieder



# Kompetenzen des Vorstands

## Vertretung

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch den Vorstand, § 26 Abs.2 Satz 1 BGB
- Umfang der Vertretungsmacht entspricht dem Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- Gesamtvertretungsbefugnis nach Gesetz, abweichende Satzungsregelung möglich und üblich (z.B. Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder)

# Besonderer Vertreter § 30 Satz 1 BGB

- Bestellung für einen bestimmten Wirkungskreis mit Vertretungsmacht  
Bsp. Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäftsführer)
- Satzung kann Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters vorsehen, nur dann ist die Bestellung möglich.
- Bestellung durch Mitgliederversammlung oder anderes Organ
- Eintragung im Vereinsregister



# Pflichten von Vereinsorganen

## 1. Zivilrechtliche Pflichten

- Geschäftsführung und Vertretung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung

## 2. Öffentlich-rechtliche Pflichten

- Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten
- Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten
- Beachtung der einschlägigen Verwaltungsgesetze, z.B. Umweltgesetze
- Kein Verstoß gegen Strafgesetze und Ordnungswidrigkeitentatbestände

## Grundsatz der Gesamtverantwortung innerhalb des Organs

# Zivilrechtliche Haftung des Vereins

## Grundsatz:

Haftung des Vereins für Schäden, die der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter verursacht

→ Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung

z.B. vertragliche Haftung, Haftung aus Delikt, Gefährdungshaftung, nachbarlicher Ausgleichsanspruch

→ Zurechnung des Handels wie eigenes Handeln

→ Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten



# Verhältnis Verein - Vorstandsmitglied

## Grundsatz:

Das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Vorstandsmitglied bestimmt sich nach Auftragsrecht.

- Auskunftspflicht §§ 27 Abs. 3, 666 BGB
- Herausgabepflicht §§ 27 Abs. 3, 667 BGB
- Weisungsrecht der Mitgliederversammlung
- Vorschuss- und Aufwendungsersatzanspruch §§ 27 Abs. 3, 669 bzw. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB
- Allgemeine Haftungsgrundlage §§ 27 Abs. 3, 664ff. i.V. mit § 280 Abs.1 BGB





# Haftung von Vorstandsmitgliedern

Allgemeine zivilrechtliche Haftungsgrundlage §§ 27 Abs. 3, 664ff. i.V.  
mit § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit)
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Haftungsbegrenzung des § 31a Abs. 1 BGB

- persönlich: ehrenamtlich tätige **Vorstandsmitglieder** (unentgeltlich oder Vergütung – im Gegensatz zu Aufwandsentschädigungen - von max. EUR 500,00 jährlich für die Vorstandstätigkeit) – nicht jedoch Mitglieder des erweiterten Vorstands
- sachlich: Handlungen im Rahmen der **Geschäftsführung oder Vertretung** des Vereins
- zeitlich: ab 03.10.2009 (Inkrafttreten der Vereinsrechtsreform)

→ Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Freistellungsanspruch des § 31a Abs. 2 BGB

- persönlich: ehrenamtlich tätige **Vorstandsmitglieder** (unentgeltlich oder Vergütung – im Gegensatz zu Aufwandsentschädigungen - von max. EUR 500,00 jährlich) – nicht jedoch Mitglieder des erweiterten Vorstands
  - sachlich: Handlungen im Rahmen der **Geschäftsführung oder Vertretung** des Vereins
  - zeitlich: ab 03.10.2009 (Inkrafttreten der Vereinsrechtsreform)
- Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein bei **Inanspruchnahme durch Dritte** für fahrlässige Schadensverursachung
- Umwandlung in Ersatzanspruch nach Schadensersatzleistung

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

Abgrenzung leichte / mittlere und grobe Fahrlässigkeit

## **grobe Fahrlässigkeit:**

Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen

→ Sorgfaltsmaßstab bestimmt anhand des Umfelds

→ Immer Einzelfallentscheidung

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung

- Satzungsgestaltung, soweit gesetzlich erlaubt – Umfang streitig
- Vorweg getroffene und schriftliche Ressortverteilung – aber Überwachungspflicht wegen des Prinzips der Gesamtverantwortung
- Einholen der Entscheidung der Mitgliederversammlung
- Einholen eines Entlastungsbeschlusses der Mitgliederversammlung
- Business Judgement Rule: Dokumentation bei risikoträchtigen Entscheidungen mit Ermessensspielraum
- Abschluss einer allgemeinen Haftpflichtversicherung und einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Haftung wegen Insolvenzverschleppung

- Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung  
§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB
  
- Schadensersatzpflicht der Vorstandsmitglieder gegenüber Gläubigern  
bei verzögerter Antragstellung (Außenhaftung)
  1. Altgläubiger
  2. Neugläubiger
  
- Keine strafrechtliche Haftung mangels analoger Anwendung des § 15a  
Abs. 4 und 5 InsO

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Sozialversicherungsrechtliche Haftung

- Sozialversicherungsrechtliche Beitragspflichten bei versicherungspflichtiger Beschäftigung von Arbeitnehmern gegen Entgelt
- Haftung des Vereins gegenüber der Einzugsstelle für Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Strafbarkeit gemäß § 266a StGB bei rechtswidrigem und vorsätzlichem Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmeranteile)
- Zivilrechtliche Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 266a StGB

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Steuerrechtliche Haftung

### **§ 34 Abs. 1 Abgabenordnung:**

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.



# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Steuerrechtliche Haftung

### **§ 69 Abgabenordnung:**

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.



# Haftung von Vorstandsmitgliedern

## Steuerrechtliche Haftung

- Buchführung-, Aufzeichnungs- und Steuererklärungspflichten
- Steuerzahlungspflichten  
Grundsatz der anteiligen Tilgung (gilt nicht bei Lohnsteuer)
- Einbehalten und Abführen der Lohn- und Kirchensteuern und des Solidaritätszuschlags
- Spendenhaftung (§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG)  
Ausstellerhaftung  
Veranlasserhaftung
- Berichtigungspflichten gemäß § 153 AO



# Haftung von Vereinsmitgliedern

Haftung gegenüber Dritten nach allgemeinen Grundsätzen

Freistellungs- und / oder Erstattungsanspruch gegen den Verein?

- Ehrenamtliche Tätigkeit begründet ein Geschäftsbesorgungsverhältnis besonderer Art zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied, auf das das Auftragsrecht Anwendung findet
- Bei schadensträchtigen Aufgaben finden die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur gefahrengeneigten Arbeit Anwendung.

Aufwendungsersatzanspruch:

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit → kein Anspruch

Einfache Fahrlässigkeit → Anspruch besteht, Umfang richtet sich nach dem Umfang des Verschuldens des Vereinsmitglieds



# Mitgliederversammlung

- Form der Einberufung
  - Schriftform
  - Lokale Presse
  - Aushang
- Tagesordnung → Sinn und Zweck: Mitglieder sollen entscheiden können, ob sie teilnehmen, und sich vorbereiten können

Beispiele:

- Satzungsänderung
- Verkauf Clubhaus
- Ausschluss Vereinsmitglied / Vereinsstrafe

# Vorschläge für Satzungsgestaltungen

- Kommunikation per Email für:
  - Einladung zur Mitgliederversammlung
  - Übersendung der Tagesordnung
  - sonstige Kommunikation mit den Mitgliedern
- Schriftliche Beschlussfassung ohne Versammlung
  - Einzelstimmen oder Umlaufbeschluss
  - Satzung kann erforderliche Mehrheit festlegen, ansonsten Einstimmigkeit erforderlich
- Kompetenzverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand

# Datenschutz

- Will ein Verein personenbezogene Daten z.B. seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

erheben	verarbeiten	nutzen
= Beschaffen	Speichern Verändern Übermitteln Sperrern Löschen	= jede Verwendung, soweit es sich nicht um eine Verarbeitung handelt

- ist dies nur zulässig bei

Erlaubnis nach Datenschutzgesetzen	Einwilligung des Betroffenen
---------------------------------------	------------------------------

<b>Personenbezogene Daten:</b>			
Name	Familienstand	Datum Vereinsbeitritt	Mitgliedschaft andere Vereine
Anschrift	Zahl der Kinder	Persönliche Interessen	...
Geburtsdatum	Beruf	Telefonnummer	...

Sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener) aussagen.

**§ 28 BDSG: Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Geschäftszwecke** zulässig, wenn

Erforderlich zur **Förderung des Vereinszwecks** (Satzung)

z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung für Einzug Mitgliedsbeiträge  
aber auch: Leistungsergebnisse, Funktion im Verein, Lizenzen etc.

**Wahrung berechtigter Interessen** des Vereins, keine entgegenstehenden, schutzwürdigen Interessen des Mitglieds

z.B.

- Veröffentlichung von Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner (aber ggf. keine private Handynummer oder Email-Adresse)
- Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen im Internet



## Einwilligung

- freie Entscheidung des Betroffenen
- vorab vollständige Information bzgl.
  - welche Daten sollen erhoben und genutzt werden?
  - für welchen Zweck?
  - an wen können Daten übermittelt werden?
- Schriftform der Einwilligung
- Bei Einwilligung im Mitgliedsantrag deutlicher Hinweise erforderlich
- Jederzeitige Widerrufsmöglichkeit für die Zukunft

## Übermittlung von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins

Herausgabe einzelner Daten

z.B. Adressdaten für Kontaktpflege zwischen Mitgliedern, Bildung von Fahrgemeinschaften etc.

→ Abwägung der schutzwürdigen Interessen im Einzelfall, im Zweifel Einwilligung des Betroffenen einholen

Herausgabe von Mitgliederlisten

Erforderlichkeit zur Förderung des Vereinszwecks?

Interessenabwägung

- Bei kleinem Verein und persönlicher Verbundenheit der Mitglieder eher ja
- Bei großem, anonymem Verein besser Vorstandsbeschluss, der Mitgliedern bekannt gegeben wird (→ Widerspruchsmöglichkeit)

## Übermittlung von Mitgliederdaten an Vereinsfremde

### ***Dachorganisationen***

Regelung in Satzung (Zweck),  
ansonsten Information an Mitglieder,  
Widerspruchsmöglichkeit

### ***Sponsoren***

idR. stehen schutzwürdige Interessen  
der Mitglieder entgegen, daher Vorsicht,  
möglichst Einwilligung einholen

### ***Presse***

grds. keine Angaben über Mitglieder,  
aber: ausnahmsweise können  
besondere sportliche Leistungen  
oder besondere Geschehnisse  
Übermittlung rechtfertigen

### ***Internet***

wegen Reichweite besondere Vorsicht:  
Interessenabwägung: bei Angaben zu  
Funktionsträgern regelmäßig  
schutzwürdiges Interesse des Vereins,  
Vorsicht bei Angaben zu einfachen  
Mitgliedern, Einwilligung einholen

## Verwaltung von Mitgliederdaten

### ***Regelungen für ordnungsgemäße Datenverarbeitung***

- welche Daten werden
  - von wem
  - zu welchem Zweck
  - in welcher Form
- erhoben, verarbeitet, genutzt ?

→ möglichst in der Satzung regeln

### ***Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen***

- Schutz vor unberechtigtem Zugriff
- Schutz vor Datenmissbrauch
- Schutz vor Datenverlust
- Verpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auf Wahrung des Datengeheimnisses

## Datenschutzbeauftragter § 4f BDSG

muss bestellt werden, wenn mindestens 10 Personen im Verein mit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind

### ***Aufgaben***

- Hinwirken auf Einhaltung Datenschutz
- technische Überwachung
- Schulungen
- Ansprechpartner für Betroffene
- Mitwirkung bei Vertragsabschlüssen
- Vorabkontrolle bei besonders schutzwürdigen Daten

### ***Anforderungen an die Person***

- natürliche Person
- Fachkunde
- Zuverlässigkeit
- muss nicht Mitglied des Vereins sein
- darf nicht Vorstand oder Verantwortlicher für Datenverarbeitung sein (Interessenkollision)
- schriftliche Bestellung

# Der Verein im Internet

## ***Rechtliche Problembereiche:***

- Domainname
- Markenrechte (Verwendung/Darstellung fremder Markennamen)
- Urheberrechte (Gestaltungen, Nutzungsrechte)
- Bildmaterial (z.B. Vereinsmitglieder, Ereignisse, Fotos, Karten)
- Persönlichkeitsrechte
- Presseartikel
- Werbung, Wettbewerbsrecht
- Allgemeine Informationspflichten

# Der Verein im Internet

## Impressum

Allgemeine Informationspflichten nach § 5 Telemediengesetz (TMG)

- Name & Anschrift des Vereinssitzes
- Rechtsform und Nennung der Vertretungsberechtigten
- Telefonnummer und Faxnummer
- Email-Adresse (zwingend !)
- Registernummer und Angabe des Vereinsregisters
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (sofern vorhanden)
- ggf. weitere Informationspflichten

→ Impressum soll leicht erreichbar sein, möglichst Link auf jeder Seite

# Der Verein im Internet

## *Risiken*

- Abmahnung
- einstweilige Verfügung
- Unterlassungsklage
- Schadensersatzprozess



## *Was ist eine Abmahnung?*

- in der Regel Anwaltsschreiben
  - Vorwurf eines Verstoßes z.B. gegen Urheberrecht
  - Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung
  - Verpflichtung zur Vertragsstrafe im Falle des Zuwiderhandelns
  - ggf. Schadensersatzforderung
  - Kostenrechnung des gegnerischen Anwalts
  - Fristsetzung
- Bei berechtigter Abmahnung muss Unterlassungserklärung abgegeben werden, sonst droht einstweilige Verfügung



# Der Verein im Internet

## *Verteidigungsmöglichkeiten*

- Rechtliche Prüfung, ob Verstoß vorliegt
- ggf. nur unerhebliche Beeinträchtigung
- Abgabe modifizierter oder eingeschränkter Unterlassungserklärung
- Abgabe ohne Anerkennung einer Rechtspflicht
- Gegenabmahnung

→ in jedem Fall schnelle Beratung erforderlich



Rechtsanwälte und Notare

**de faria & partner**

Silke Giesa

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht

Gustav-Freytag-Straße 19

65189 Wiesbaden

Phone +49 (0)611 39 39 60

Fax +49 (0)611 39 39 611

[silke.giesa@defaria.de](mailto:silke.giesa@defaria.de)

[www.defaria.de](http://www.defaria.de)